

GEBÜHRENSATZUNG

**zur Satzung der Stadt Gladenbach vom 17. März
1994 über die Benutzung der Kindergärten der Stadt
Gladenbach**

vom 17. März 1994

einschließlich

- I. Änderung vom 23. März 2000
- II. Änderung durch die Artikelsatzung zur Einführung des Euro
zum 01.01.2002 vom 26.10.2001
- III. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zum 01.01.2004 vom 27.11.2003
- IV. 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zum 01.01.2007 vom 08.02.2007
- V. 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zum 01.01.2010 vom 05.11.2009
- VI. 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zum 01.08.2012 vom 14.06.2012
- VII. 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zum 01.08.2015 vom 28.05.2015
- VIII. 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zum 01.08.2016 vom 09.06.2016

IX. 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zum 01.08.2017 vom 18.05.2017

GEBÜHRENSATZUNG

(Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII und § 31 HKJGB)

zur Satzung der Stadt Gladenbach vom 17. März 1994 über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Gladenbach

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1992 I S. 142), zuletzt geändert am 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), geändert am 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach in ihrer Sitzung am 18.05.2017 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Gladenbach beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Gladenbach haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder gemäß § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Gladenbach Benutzungsgebühren zu entrichten. Bei Teilnahme des Kindes am Mittagstisch in der jeweiligen Einrichtung wird zusätzlich vom Träger ein Verpflegungsentgelt gesondert erhoben.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird zusätzlich zu der Benutzungsgebühr für die Teilnahme des Kindes an der Verpflegung über Mittag im Kindergarten vom Träger erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Die Höhe des monatlichen Verpflegungsentgeltes richtet sich nach der tatsächlichen Teilnahme des Kindes am Mittagstisch.

§ 2

Benutzungsgebühren

(Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII und § 31 HKJGB)

- (1) Die Benutzungsgebühr für das erste Kind (Regelkind im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung) einer Familie beträgt im Monat für den Zeitraum 01.08.2017 – 31.07.2018:

Modul	Betreuungsumfang	Gebühr
1	halbtags (vormittags) mit max. 22,5 – 25,0 Std./Woche ohne Mittagsbetreuung von 07.30 – 12.00/12.30 Uhr (je nach Einrichtung)	120 €
2	dreivierteltags mit max. 32,5 Std./Woche mit Mittagsbetreuung von 07.30 – 14.00 Uhr	150 €
3	ganztags mit max. 43,0 - 44,75 Std./Woche mit Mittagsbetreuung Mo. – Do. 07.30 – 16.30 Uhr Freitag 07.30 – 14.30/15.30/16.15 Uhr (je nach Einrichtung)	170 €

Der Wechsel von einem Modul in ein anderes Modul ist im Einvernehmen mit dem Träger auf Antrag möglich.

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder (Regelkinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung) einer Familie im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder leben, einen Kindergarten, so beträgt die Benutzungsgebühr im Monat für den Zeitraum 01.08.2017 – 31.07.2018:

Modul	Betreuungsumfang	Gebühr
1	halbtags (vormittags) mit max. 22,5 – 25,0 Std./Woche ohne Mittagsbetreuung von 07.30 – 12.00/12.30 Uhr (je nach Einrichtung)	90 €
2	dreivierteltags mit max. 32,5 Std./Woche mit Mittagsbetreuung von 07.30 – 14.00 Uhr	112,50 €
3	ganztags mit max. 43,0 - 44,75 Std./Woche mit Mittagsbetreuung Mo. – Do. 07.30 – 16.30 Uhr Freitag 07.30 – 14.30/15.30/16.15 Uhr (je nach Einrichtung)	127,50 €

Für ein drittes und jedes weitere Kind im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung einer Familie im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder leben, werden Benutzungsgebühren nicht erhoben.

Diese Regelungen gelten auch, wenn das ältere Geschwisterkind ein sogenanntes „BAMBINI-Kind“ ist (siehe Absatz 3). Voraussetzung ist, dass alle Geschwisterkinder gleichzeitig Einrichtungen in der Stadt Gladenbach besuchen.

- (3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt (BAMBINI-Kinder), erhebt die Stadt Gladenbach keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig. Mit den freien Trägern (Katholische Kirchengemeinde Gladenbach, Evangelische Kirchengemeinden Gladenbach, Mornshausen und Weidenhausen, Kinderzentrum Weißer Stein Marburg-Wehrda) sind entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen worden.
- (4) Die Benutzungsgebühr für U-3-Kinder (Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren) beträgt im Monat für den Zeitraum 01.08.2017 – 31.07.2018:

Modul	Betreuungsumfang	Gebühr
1	halbtags (vormittags) mit max. 22,5 – 25,0 Std./Woche ohne Mittagsbetreuung von 07.30 – 12.00/12.30 Uhr (je nach Einrichtung)	140 €
2	dreivierteltags mit max. 32,5 Std./Woche mit Mittagsbetreuung von 07.30 – 14.00 Uhr	170 €
3	ganztags mit max. 43,0 - 44,75 Std./Woche mit Mittagsbetreuung Mo. – Do. 07.30 – 16.30 Uhr Freitag 07.30 – 14.30/15.30/16.15 Uhr (je nach Einrichtung)	190 €

Der Zeitpunkt der Gebührenänderung beim Übergang vom U-3-Kind zum Regelkind ist der Monat in dem das Kind 3 Jahre alt wird.

Die Geschwisterkindregelung für U-3-Kinder entfällt. U-3-Kinder zahlen immer die volle Gebühr.

§ 3 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird gesondert erhoben und richtet sich nach der Art der Zubereitung (Tiefkühlkost oder Frischkost). Es ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 4 Beförderungskosten

Für die von der Stadt Gladenbach angebotene Beförderungsmöglichkeiten (Kindergarten-Taxi) in die Kindertagesstätte Runzhausen ist von dem Gebührenpflichtigen ein Betrag in Höhe von 15 €/Monat zu zahlen. Bei ganzjähriger Anmeldung wird pro Halbjahr je 1 Monatsbetrag in Höhe von 15 € erstattet. In den Sommer- und Weihnachtsferien wird keine Beförderungsmöglichkeit angeboten.

§ 5 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind jeweils am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Dabei ist möglichst das Bankeinzugsverfahren anzuwenden. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat.

§ 6 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Gladenbach, den 14.06.2017

DER MAGISTRAT DER STADT GLADENBACH

gez.
Peter Kremer
Bürgermeister